

Bebauungsplan
"Neubau eines Empfangsgebäudes
im TRIXI - Ferienpark"

Gemeinde Großschönau

Umweltbericht
gemäß §§ 2, 2a und Anlage 1 BauGB
(Entwurf)

Juni 2016

Bearbeitung:

DUBROW GmbH Naturschutzmanagement

Unter den Eichen 1, 15741 Bestensee

Bearbeiter: Franz Breitling

Tel. 033763-63162 Fax ~63130 Email dubrowplanung@aol.com

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
1.1	Plangebiet.....	3
1.1.1	Geltungsbereich des B-Plans.....	3
1.1.2	Bisherige Ausweisung im Flächennutzungsplan.....	3
1.1.3	Aktuelle Flächennutzung.....	3
1.2	Standortbegründung, Prüfung von Alternativen.....	3
1.3	Wesentliche Inhalte des Bebauungsplanes.....	3
1.3.1	Art und Maß der baulichen Nutzung.....	3
1.3.2	Weitere Festsetzungen.....	3
1.4	Rechtsgrundlage der Umweltprüfung.....	4
1.4.1	Baugesetzbuch.....	4
1.4.2	Artenschutz (BNatSchG).....	4
1.5	Plangebietsbezogene Ziele des Umweltschutzes.....	4
1.6	Planungsbezogene Inhalte und Methoden der Umweltprüfung.....	4
1.6.1	Untersuchungsraum und Untersuchungsumfang.....	4
1.6.2	Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Landschaftsteile.....	4
1.6.3	Durchführung der Umweltprüfung.....	5
2	Beschreibung der Umweltbedingungen und Bewertung der Auswirkungen.....	5
2.1	Untersuchung der betroffenen Schutzgüter (Bestand).....	5
2.1.1	Schutzgut Mensch.....	5
2.1.2	Kultur und Sachgüter.....	5
2.1.3	Schutzgut Boden.....	5
2.1.4	Schutzgut Wasser.....	6
2.1.5	Schutzgüter Klima und Luft.....	6
2.1.6	Schutzgut Biotope.....	7
2.1.7	Schutzgut Landschaftsbild.....	8
2.2	Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt.....	9
2.2.1	Prüfung der Erheblichkeit für die Schutzgüter der Umwelt - Übersicht.....	9
2.2.2	Auswirkungen auf den Menschen.....	9
2.2.3	Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter.....	9
2.2.4	Auswirkungen auf Boden und Bodenfunktionen.....	10
2.2.5	Auswirkungen auf den Wasserhaushalt.....	10
2.2.6	Auswirkungen auf Klimafunktionen.....	10
2.2.7	Auswirkungen auf das Biotoppotenzial.....	10
2.2.8	Auswirkungen auf Landschaft- und Ortsbild.....	10
2.3	Artenschutzrechtliche Prüfung.....	11
2.3.1	Prüfrelevanz und Datengrundlagen.....	11
2.3.2	Ermittlung beurteilungsrelevanter Artengruppen.....	11
2.3.3	Potenzialabschätzung und Bewertung.....	12
2.3.3.1	Fledermäuse.....	12
2.3.3.2	Vogelwelt.....	12
	Grün hinterlegt = Nutzung als Nahrungshabitat.....	14
2.4	Eingriffsregelung.....	14
2.4.1	Übersicht zum Kompensationsbedarf.....	14
2.4.2	Maßnahmen.....	16
2.4.2.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen.....	16
2.4.2.2	Kompensationsmaßnahmen.....	16
3	Zusätzliche Angaben.....	17
3.1	Technische Verfahren.....	17
3.2	Hinweise.....	17
3.3	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	17
3.4	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	17
	Literatur und Quellen.....	19

1 Einleitung

1.1 Plangebiet

1.1.1 Geltungsbereich des B-Plans

Das Plangebiet umfasst in der Gemarkung Großschönau die Flurstücke 2115/6; 2115/7; 2115/8; 2148/3; 2115/11; sowie 2149/6 und 2115/10 teilweise. Die Größe des Plangebietes beträgt insgesamt 50.000 m².

Im Nordosten des Plangebietes grenzen der geplante Radweg, die Jonsdorfer Straße und Landwirtschaftsflächen an. Im südlichen Bereich grenzen Waldflächen und das bestehende Sondergebiet an das Plangebiet. Westlich des Geltungsbereiches liegen das bestehende Sondergebiet für Erholung und das Waldbad.

1.1.2 Bisherige Ausweisung im Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Großschönau verfügt zur Zeit über keinen rechtswirksamen Flächennutzungsplan.

1.1.3 Aktuelle Flächennutzung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst im Südöstlichen Bereich einen bestehenden Parkplatz. Im Südwesten liegen das bestehende Empfangsgebäude und die Liege- / Spielwiesen. Im Norden befindet sich der Parkplatz des Allwetterbades und der Großteil umfasst die Fettwiese.

1.2 Standortbegründung, Prüfung von Alternativen

Der Standort des Vorhabens „Errichtung eines Empfangsgebäude“ ist an den Zufahrtsbereich des TRIXI – Ferienparks und die Funktion als Gästeempfang und als „Bindeglied“ zwischen Allwetterbad und Feriendorf örtlich gebunden. Der Gebäudestandort und die räumliche Ausdehnung wurden im Rahmen eines städtebaulichen Wettbewerbs als der geeignetste und gestalterisch ansprechendste ausgewählt.

1.3 Wesentliche Inhalte des Bebauungsplanes

1.3.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Für das Plangebiet ist die Ausweisung von zwei Baugebieten SO FREIZEIT 1 und 2 als "Sonstige Sondergebiete Freizeitpark" vorgesehen. Hauptziel der Planung ist ein Empfangsgebäude im SO FREIZEIT 1 mit Empfang, Gastronomie, einem Beherbergungsbereich und Anlagen für kulturelle und freizeitsportliche Zwecke. Das Sondergebiet SO FREIZEIT 2 beinhaltet lediglich die Festsetzung baulich bestehender Anlagen (Clubgebäude und Nebengebäude) mit neuen Nutzungsfunktionen.

Maß der baulichen Nutzung:

Das Sondergebiet SO FREIZEIT 1 ist mit einer GRZ von 0,3 und einer GFZ von 0,5 ausgewiesen. Zulässig ist eine zweigeschossige Bebauung, wobei die Firsthöhe auf 11 m über Gelände begrenzt wurde

Im Sondergebiet SO FREIZEIT 2 beträgt die GRZ 0,4 bei einer eingeschossigen Bauweise.

1.3.2 Weitere Festsetzungen

Die Grundfläche für Stellplätze und Nebenanlagen wurde im SO FREIZEIT 1 auf 2/3 (66,7%) der Hauptgebäudegrundfläche festgelegt. Die zulässige Fläche für Nebenanlagen im SO FREIZEIT 2 beträgt 50%.

1.4 Rechtsgrundlage der Umweltprüfung

1.4.1 Baugesetzbuch

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist im Verfahren zur Aufstellung oder zur Änderung eines Bebauungsplanes eine Umweltprüfung nach dem gegenwärtigen Wissenstand und den anerkannten Methoden durchzuführen. Sachgegenstand ist die Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu betrachtenden Schutzgüter und Inhalte. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden entsprechend § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB in einem Umweltbericht dargestellt, dessen Inhalt und Reihenfolge durch die Anlage 1 zum BauGB (zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB) bestimmt sind.

1.4.2 Artenschutz (BNatSchG)

Die erforderliche Berücksichtigung des gesetzlichen Artenschutzes im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes hat gemäß der Regelungen des § 44 BNatSchG zu erfolgen. Hierbei konzentriert sich die Betrachtung darauf, ob mit dem Vorhaben die Maßgaben des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG (Zugriffsverbote) verletzt werden können.

Auf der Grundlage der durchzuführenden Biotopkartierung einerseits und der Verbreitungsgebiete und Habitatansprüche der Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten andererseits wird das Artenspektrum relevanter Arten ermittelt, das potenziell auf der Vorhabenfläche vorkommen könnte.

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Untersuchung ist die Prüfung, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände des § 44 erfüllt werden. Sofern sie erfüllt sind, werden die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.5 Plangebietsbezogene Ziele des Umweltschutzes

Das Vorhaben und der gesamte TRIXI - Ferienpark ist eingebettet in den Naturpark Zittauer Gebirge. Der Naturpark „Zittauer Gebirge“ ist ein landschaftliches Kleinod Sachsens am Dreiländereck Deutschland-Polen-Tschechien. Er bildet mit dem auf tschechischer Seite angrenzenden Lausitzer Gebirge einen Landschaftsraum. Charakteristisch für den Naturpark in der Oberlausitz ist die Harmonie von Zittauer Gebirge, Olbersdorfer See, Stadt Zittau und idyllischen Dörfern. Der besondere Reiz spiegelt sich in vielgestaltigen Sandsteinbergen, vulkanischen Kuppen und malerischen Tälern wider. Das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft ist deshalb in der Naturparkverordnung Zittauer Gebirge besonders geschützt. Nach § 7 der NPVO ZG ist es insbesondere verboten, die ortsübliche Bebauung überragende Anlagen neu zu errichten.

1.6 Planungsbezogene Inhalte und Methoden der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung erfolgte in der Phase der Ausarbeitung des Entwurfs des Bebauungsplans. Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange werden dabei berücksichtigt.

1.6.1 Untersuchungsraum und Untersuchungsumfang

Als Untersuchungsraum für die Umweltprüfung wurde allgemein der Geltungsbereich des Bebauungsplanes bestimmt. Die unmittelbar benachbarten naturschutzfachlich bedeutsamen Flächen wurden in die Untersuchung einbezogen.

1.6.2 Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Landschaftsteile

Der Geltungsbereich befindet sich nicht innerhalb von Schutzgebieten im Sinne des BNatSchG.

Im Nordosten und Südosten grenzt an das Plangebiet das Landschaftsschutzgebiet und der Naturpark „Zittauer Gebirge“. Im Plangebiet gibt es keine geschützten Biotope.

1.6.3 Durchführung der Umweltprüfung

Auf der Grundlage von § 17 UVPG wurde zunächst geprüft, ob das Planvorhaben unter die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung oder zu einer Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 1 zum UVP-Gesetz fällt. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erfolgt die Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB. Die Bewertung von Auswirkungen und Beeinträchtigungen erfolgt grundsätzlich verbalargumentativ. Als wesentliches Kriterium wird dabei die Erheblichkeit nach der begrifflichen Bestimmung bei JEDICKE herangezogen, wonach eine erhebliche Beeinträchtigung eines Schutzgutes dann vorliegt, wenn durch eine vorhaben- oder planbedingte Einwirkung (i.S.v. Eingriff) eine Verschlechterung der Lebensbedingungen für den Menschen und/oder ein Verlust (eine Schädigung) von Kultur- und Sachgütern eintreten und/oder das kurz- bis mittelfristige Regenerationsvermögen der Natur überfordert wird und sich in der Folge andersartige Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes entwickeln. Zur Veranschaulichung wird die Dimension des Eingriffs bzw. der Veränderung, wo möglich, durch zahlenmäßig gefasste Größen untersetzt. Bei naturwissenschaftlich bzw. technisch definierten Größen wird als Schwelle der Erheblichkeit der rechtsverbindliche Grenz- oder Richtwert angesetzt.

2 Beschreibung der Umweltbedingungen und Bewertung der Auswirkungen

2.1 Untersuchung der betroffenen Schutzgüter (Bestand)

2.1.1 Schutzgut Mensch

Der Bebauungsplan und der gesamte TRIXI - Ferienpark liegen singulär im Naturraum und hat keinen unmittelbare Anschluß an Wohnsiedlungsgebiete oder vergleichbare störepfindliche Nutzungen.

Der Ferienpark dient ausschließlich der Erholung und aktiven Freizeitgestaltung in einer landschaftlich besonders reizvollen Umgebung. Durch das Planvorhaben soll die Attraktivität des Ferienparkes weiter erhöht werden.

In der Radwegkonzeption ist ein Radweg an der Jonsdorfer Straße vorgesehen, der durch den Geltungsbereich des Planes führt. Er ist im Plan nachrichtlich dargestellt. Eine Umweltprüfung und ein landschaftspflegerischer Begleitplan liegen für den Radweg noch nicht vor. Der Radweg wird die landschaftsgebundene Erholungs- und Freizeitnutzung in der Region und die Attraktivität des Ferienpark als Ausgangspunkt für Radwanderungen wesentlich unterstützen.

2.1.2 Kultur und Sachgüter

Die Planung berührt bodendenkmalrechtliche Belange. Der Geltungsbereich des B-Planes liegt innerhalb eines archäologischen Relevanzbereiches. Dies belegen archäologische Kulturdenkmale aus dem direktem Umfeld, die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes sind.

Eingriffe wie Erdarbeiten, Bauarbeiten oder Gewässerbaumaßnahmen an einer Stelle, von der bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, sind unter Beachtung von § 14 SächsDSchG genehmigungspflichtig.

2.1.3 Schutzgut Boden

Auf Grund der flachen Senke in einer Höhenlage von 350 - 360 m und den dorthin mündenden Bächen aus den höher gelegenen Fluren des Zittauer Gebirges (Saalendorf, Waltersdorf) kam es in der nacheiszeitlichen Entwicklung zur Entstehung eines staunassen bis moorigen Feuchtstandortes. Auf dem Flurstück 2115/9, entlang der Jonsdorfer Straße, ist die Leitbodenform der Decklöß –

Braunstaugley mit Decklöß-Fahlerde vorherrschend. Diese Fläche mit braunem Lößlehm ist zum Teil mit leichten, sandigen und lehmigen Geröllablagerungen vermischt und mit einer Bodenwertzahl von 46 kartiert.

Der Boden der südöstlich daran anschließenden Flächen (Flurstücke 2115/8, 2149/13, 2149/17) trägt schon den Charakter altdiluvialer Sande und Kiese, die dem lehmigen Decklöß schotterartig beigemischt sind.

Die forstlich genutzten Flächen um den Campingplatz sind von Böden mit Decklöß über Lößlehm und Sandstein geprägt. Wie bei den landwirtschaftlich genutzten Flächen besitzt auch diese Bodenart einen steinig und kiesigen Charakter. Der Bodentyp ist stark lehmiger Schluff-Lehm mit einer mäßigen Nährkraftstufe.

Im Bereich des benachbarten Bades entstanden alluviale Bodenablagerungen durch das Absetzen der mitgeführten Materialien im Wasser. Derartig geneigte Wiesenlehme bestehen aus einem feinen, braunen humosen Lehm oder Ton. Der tiefere Untergrund wird von tertiärem Lockergestein im Norden und Granodiorit südlich der Teiche gebildet.

Im Geltungsbereich sind durch bestehende bauliche Anlagen Vorbelastungen durch Flächenversiegelungen vorhanden. Das Plangebiet weist unterschiedliche Nutzungsintensitäten auf. Die intensivste Nutzung besteht im Osten des Plangebietes mit dem Empfangsgebäude und den zugehörigen Nebenanlagen. Im Süden und Nordwesten ist das Plangebiet durch die Parkplätze vorbelastet.

Durch das Planvorhaben wird die Bodenversiegelung um bis zu 4.175 m² Grundstücksfläche vergrößert.

2.1.4 Schutzgut Wasser

Aus den Angaben der Hydrogeologischen Karte ist ein größeres Grundwasservorkommen am Rand des Planungsgebietes ersichtlich. Dieses Grundwasser ist jedoch gegen Verunreinigungen nicht geschützt, da es in den obersten Bodenschichten vorkommt. Die Angaben des Grundwasserstandes bewegen sich von 2 - 5 m unter Gelände.

Die Ostgrenze des südlichen Plangebietes wird von einem Graben („Bach A“) gebildet, der nach der Schneeschmelze und bei Starkniederschlägen Wasser über die Flur Saalendorf heranzuführt. Der weitere Verlauf des Grabens führt durch eine an der Jonsdorfer Straße beginnende Rohrleitung (Durchmesser 50 cm) zum Goldfabianteich. Der geringe Querschnitt der Verrohrung kann jedoch bei ergiebigen Niederschlägen zu einem Rückstau im Plangebiet führen. Der „Bach A“ wurde vor 1990 auch zur Speisung des Freibades mitgenutzt. Dieser Zulauf wurde aber baulich unterbrochen. Für die schadlose Ableitung des über den „Bach A“ herangeführten Oberflächenwassers bedarf es einer neuen Planungslösung.

Die Wasserqualität ist stark von der Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen im Quell- bzw. Wassereinzugsbereich des Grabens abhängig.

2.1.5 Schutzgüter Klima und Luft

Die Region ist durch Binnenland-klimatische Verhältnisse geprägt und gehört zum Klimabezirk "Oberlausitzer Bergland". Die Jahresmitteltemperatur ist 7 - 8 °C und die jährliche durchschnittliche Niederschlagsmenge liegt bei 750 - 850 mm. Die Hauptwindrichtung in den Wintermonaten ist Süd bis Südost, in den Sommermonaten West bis Nordwest. Die mittlere Zahl der Sommertage beträgt 20.

2.1.6 Schutzgut Biotope

Hinsichtlich der Zuordnung von Teilflächen des Plangebietes zu den Biotopkategorien gemäß der Biotoptypenliste des Landeamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Sachsen sind die Flächen innerhalb des Plangebietes im Wesentlichen nachfolgenden Biotoptypen zuzuordnen:

a) 11. Siedlungsbereiche, Infrastruktur und Industrieanlagen

- 11.03.360 Kommerzieller Freizeit- und Vergnügungspark
- 11.04.150 sonstiger befestigter Weg
- 11.04.200 Parkplatz

b) 02. Gebüsch, Hecken und Gehölze

- 02.02.000 Hecken und Gehölze
- 02.02.400 Einzelbaum, Baumreihe, Baumgruppen

c) 06. Grünland

- 06.02.210 extensiv genutztes mageres Grünland frischer Standorte (Fettwiese)

Nachfolgend wird eine nähere Beschreibung der Biotope innerhalb des Plangebietes vorgenommen.

a) 11. Siedlungsbereiche, Infrastruktur und Industrieanlagen

11.03.360 Kommerzieller Freizeit- und Vergnügungspark

Im Südwesten des Plangebietes befindet sich das derzeitige Empfangsgebäude des TRIXI - Freizeitparks mit dazugehörigen Nebenanlagen und Rasen- und Gehölzflächen. Die nicht durch Bauwerke oder Lagerflächen beanspruchten Flächen sind weitgehend als gepflegte Rasenflächen zu charakterisieren.

11.04.150 sonstiger befestigter Weg

Das Plangebiet wird in Nord – Süd Richtung am westlichen Rand durch einen befestigten Weg begleitet.

11.04.200 Parkplatz

Im nördlichen Bereich des Plangebietes befindet sich der Parkplatz zum Allwetterbad. Der Bereich ist vollversiegelt.

Im südlichen Bereich des Plangebietes befindet sich der Parkplatz zum TRIXI – Freizeitpark. Der Platz ist mit Schotter erheblich versiegelt. Des Weiteren ist dieser Bereich durch Baumreihen (Lärchen, Eschen) gestaltet.

b) 02. Gebüsch, Hecken und Gehölze

02.02.000 Hecken und Gehölze

Im Süden des Plangebietes befindet sich ein angepflanzter Streifen. Vorkommende Arten sind unter anderem Weiden; Zitterpappeln; Birken; Haselnuss; Erlen; Weißdorn

02.02.400 Einzelbaum, Baumreihe, Baumgruppen

Unmittelbar angrenzend an den südlichen Parkplatz befindet sich in Ost – West Richtung eine gemischte Baumreihe, Eichen und Eschen. Der südliche Parkplatz ist überwiegend mit Lärchen Baumreihen gestaltet. An der westlichen Grenze des Plangebietes verläuft eine weitere Baumreihe.

c) 06. Grünland

06.02.210 extensiv genutztes mageres Grünland frischer Standorte (Fettwiese)

Der Großteil des Plangebietes wird durch eine Fettwiese geprägt. Auf der Fläche kommen Pflanzen wie z.B.

- | | | | |
|----------------------|----------------------|---------------------|-----------------------|
| - Große Brennnessel | - Kohl-Kratzdiestel | - Weißklee | - Wiesen Löwenzahn |
| - Scharfer Hahnenfuß | - Rohrglanz Gras | - Weiche Trespe | - Wiesen Fuchsschwanz |
| - Gewöhl. Knaulgras | - Wolliges Honiggras | - Gänsefinger Kraut | - Wiesen-Sauerampfer |
| - Rispen-Sauerampfer | - Spitzwegerich | - Wiesen Goldhafer | - Brombeere |
| - Hundsrose | - Johanniskraut | - Rotklee | - Kornblume |
| - Wiesen-Rispengras | - Rainfarn | | |

vor.

2.1.7 Schutzgut Landschaftsbild

In den Jahren 1930 bis 1933 wurde aus einem verschilften Waldteich (Pütschel Teich) als Notstandsarbeit (Arbeitsdienst) das 94.000 m² große Schwimmbad mit Gondelteich geschaffen. Später entstand im Zusammenhang mit dem Bad ein Zeltplatz und eine Bungalowsiedlung. Bis auf geringe bauliche Veränderungen und Instandhaltungsmaßnahmen gab es von der Errichtung des Bades bis 1990 keine wesentlichen Veränderungen.

Das Waldstrandbad als Planungsgebiet liegt im Außenbereich der Gemarkung Großschönau südlich des Ortes und an der Ortsverbindungsstraße nach Jonsdorf. Dadurch besteht auch kein direkter Zusammenhang mit der Wohnbebauung des Ortes.

In seiner einzigartigen Lage im unmittelbaren Waldbereich und der Möglichkeiten der Freizeitbeschäftigung bildet es einen eigenen Baukomplex. Es gehört zu den schönsten Anlagen im Land Sachsen und war auch eines der attraktivsten Waldbäder der ehemaligen DDR.

Die in der Blickbeziehung vom Bad aus gesehenen Berge des Zittauer Gebirges (Weberberg, Lausche, Butterberg, Buchberg, Jonsberg, Breiteberg) bilden ein sehr schönes Hintergrundpanorama.

Von den umliegenden Berggipfeln aus symbolisieren der Sprungturm und die große Wasserfläche der beiden Teiche auch aus größerer Entfernung das Waldstrandbad.

Der TRIXI - Ferienpark wird über verschiedene Wanderwege aus der Umgebung erreicht.

Hauptwanderweg 1. Großschönau - Pappelallee - Folge - Windgasse - Waltersdorf
 2. Großschönau - Zeltplatz - Saalendorf - Jonsdorf.

Des weiteren führt ein Wanderweg von der Großschönau-Waltersdorfer Straße zum Bad.

2.2 Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt

2.2.1 Prüfung der Erheblichkeit für die Schutzgüter der Umwelt - Übersicht

Abgeleitet aus der Lage und dem städtebaulichen Ziel des Bebauungsplanes ergeben sich einzelne Aspekte, nach denen bestimmte Beeinträchtigungen von Schutzgütern ausgeschlossen werden können.

1. Die Entwicklung des Baugebietes innerhalb des bestehenden und z.T. durch den Bebauungsplan aus 2009 planungsrechtlich gesicherten Ferienparks führt zu keiner zusätzlichen Freiraumbeanspruchung.
2. Auswirkungen oder Störungen für angrenzende Siedlungsgebiete sind durch die mit der Planung vorbereiteten baulichen Nutzungen nicht zu erwarten.
3. Nutzungsbedingte Beeinträchtigungen oder Beanspruchungen von Natur und Landschaft, die über die bestimmungsgemäße Nutzung innerhalb des Plangebietes hinausgehen oder hinauswirken, sind nicht zu erwarten.

Tab. Planbezogene Abschätzung von Beeinträchtigungen und deren Intensität (Übersicht)

Schutzgut	Beeinträchtigung		
	baubedingt	anlagebedingt	nutzungsbedingt
Mensch	<input type="checkbox"/>	----	<input type="checkbox"/>
Kultur- und Sachgüter	----	----	----
Boden	<input type="checkbox"/>	X	----
Klima/Luft	----	---	----
Wasserhaushalt	----	----	----
Arten und Lebensgemeinschaften	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	----
Landschaftsbild/Ortsbild	<input type="checkbox"/>	---/---	---/---

Einstufung **X** erheblich geringfügig bzw. zeitweilig ---- Beeinträchtigung nicht absehbar

Erhebliche Auswirkungen sind durch das Vorhaben ausschließlich durch die zu erwartenden zusätzlichen Bodenversiegelungen durch neue bauliche Anlagen zu erwarten.

2.2.2 Auswirkungen auf den Menschen

Das Planvorhaben dient unmittelbar der Erholung und aktiven Freizeitgestaltung von Gästen aus ganz Deutschland und dem benachbarten Ausland.

2.2.3 Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

Der Geltungsbereich des B-Planes liegt innerhalb eines archäologischen Relevanzbereiches. Eingriffe wie Erdarbeiten, Bauarbeiten oder Gewässerbaumaßnahmen an einer Stelle von der bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, sind unter Beachtung von § 14 SächsDSchG genehmigungspflichtig.

Das Landesamt für Archäologie ist vom exakten Baubeginn (Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs- oder Planierarbeiten) mindestens drei Wochen vorher zu informieren. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und den verantwortlichen Bauleiter benennen (Landesamt für Archäologie, Zur Wetterwarte 7, 01109 Dresden).

Im Zuge der Erdarbeiten können sich archäologische Untersuchungen ergeben. Bauverzögerungen sind dadurch nicht auszuschließen. Den mit den Untersuchungen beauftragten Mitarbeitern ist uneingeschränkter Zugang zu den Baustellen und jede mögliche Unterstützung zu gewähren. Die bauausführenden Firmen sind bereits in der Ausschreibung davon zu informieren.

2.2.4 Auswirkungen auf Boden und Bodenfunktionen

Als **baubedingte** Beeinträchtigungen des Bodens bei der Realisierung der mit dem Bebauungsplan ermöglichten Bauvorhaben sind der Auf- und Abtrag von Oberboden, fahrzeugbedingte Verwerfungen oder Verdichtungen und ggf. Zwischenlagerungen.

Abgetragener Oberboden kann gesondert gelagert und in der weiteren Ausgestaltung des Baugebietes wieder verwendet werden. Wesentliche baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens werden deshalb nicht erwartet.

Anlagebedingte Auswirkungen

Grundsätzlich ist eine durch die Festsetzungen im Bebauungsplan ermöglichte Überbauung von Grundstücksflächen durch die damit verbundene Bodenversiegelung als ein erheblicher Eingriff in den Boden zu bewerten. Dabei ist jedoch die Ausgangssituation zu berücksichtigen. Relevant für die Eingriffsregelung ist der zulässige Zuwachs an Versiegelungsflächen.

Für die durch den B-Plan ermöglichte Neuversiegelung von Flächen im Gesamtumfang von bis zu 4.175 m² ist die Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen - auch außerhalb des Plangebietes - erforderlich.

2.2.5 Auswirkungen auf den Wasserhaushalt

Mit der **anlagebedingten** Entstehung eines höheren Versiegelungsgrades wird primär eine Verringerung des Flächenpotenzials zur Niederschlagsversickerung und eine Minderung der möglichen Grundwasserneubildung verursacht. Aufgrund der bindigen Bodenverhältnisse ist die Grundwasserneubildungsrate jedoch sehr gering. Niederschlagswasser fließt zum größten Teil oberirdisch ab, was im Siedlungsbereich durch technische Bauwerke unterstützt werden muß.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des lokalen Wasserhaushaltes ist nicht zu erwarten.

2.2.6 Auswirkungen auf Klimafunktionen

Eine wesentliche Beeinträchtigung der standortklimatischen Bedingungen lässt sich aus dem Vorhaben nicht ableiten. Das Baugebiet weist durch die Lage im Übergangsbereich zwischen Siedlung, Wald und See weitgehend ausgeglichene standortklimatische Bedingungen auf. Diese werden sich durch die beabsichtigte Erweiterung der Zulässigkeit von Bauungen nicht wesentlich verändern.

2.2.7 Auswirkungen auf das Biotoppotenzial

Mit dem Bebauungsplan werden Bauflächen ausschließlich bereits anthropogen geprägte Flächen beansprucht. Im Wesentlichen wird die Neubebauung des Empfangsgebäudes nur auf bereits baulich geprägten Flächen erfolgen. Flächen im Freiraum mit natürlichen Biotopen werden nicht in Anspruch genommen.

Von erforderlichen Baumfällungen sind insbesondere die Lärchen und Eschen auf dem bisherigen Parkplatz an der Zufahrtsstraße zum Feriendorf betroffen. Die an dieser Stelle neu geplante Parkplatzanlage sieht neue Baumpflanzungen mit Laubgehölzen zur Überschilderung der Kfz.-Einstellplätze vor.

Nachteilige Auswirkungen auf das Biotoppotenzial sind deshalb durch den Bebauungsplan nicht zu erwarten.

2.2.8 Auswirkungen auf Landschaft- und Ortsbild

Mit den im B-Plan getroffenen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, insbesondere durch die Festsetzung einer höchstzulässigen Firsthöhe von 11 m über Gelände wird die Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild unter Berücksichtigung der Lage im Naturpark Zittauer Gebirge

gewährleistet. Insbesondere ist gesichert, dass keine in die Tiefe der Landschaft wirkenden Bauwerke entstehen können.

Nachteilige Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind deshalb nicht zu erwarten.

2.3 Artenschutzrechtliche Prüfung

2.3.1 Prüfrelevanz und Datengrundlagen

Für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die Regelungen der §§ 44 ff BNatSchG zu beachten. Es gilt der § 44 i.V.m. Abs.5 BNatSchG. Darin heißt es, dass nur die Tierarten des Anhangs IV Buchstabe a und Pflanzen des Anhangs IV Buchstabe b der FFH-RL sowie die europäischen Vogelarten gem. Art 1 der Vogelschutzrichtlinie und somit alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten für die artenschutzrechtliche Prüfung relevant sind. Geprüft wird, ob durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 erfüllt werden. Sofern sie erfüllt sind, werden im Anschluss die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 BNatSchG geprüft.

Auf der Grundlage der Biotopkartierung sowie der Verbreitungsgebiete und Habitat Ansprüche der Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten wird zunächst das ermittelt, das potenziell auf der Vorhabenfläche vorkommen könnte. Im nächsten Schritt wird geprüft, ob durch das Vorhaben Auswirkungen für die Population von betroffenen Arten zu erwarten sind.

Als Datengrundlagen für die Berücksichtigung des gesetzlichen Artenschutzes werden die folgenden Grundlagentabellen herangezogen:

- a. Liste der besonders oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG
- b. Übersicht der in Sachsen vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

2.3.2 Ermittlung beurteilungsrelevanter Artengruppen

Im Ergebnis der Beurteilung der lokalen Lage des Plangebietes und seiner Einbindung in die Umgebung ergibt sich folgende Einschätzung und Übersicht.

Tab. Übersicht zur Beurteilungsrelevanz von Artengruppen

Artengruppe	Vorkommen	Beurteilungsrelevanz
Säugetiere Fledermäuse	Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse innerhalb des Plangebietes potenziell vorhanden	ja
	Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse in der benachbarten Waldfläche sind nicht auszuschließen	nein
	Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat nicht ausgeschlossen	ja
sonstige Säugetiere (ohne Fledermäuse)	Vorkommen der sonstigen Arten nach Anhang IV ist mit Sicherheit auszuschließen	nein
Vögel	mögliche Brutplätze sind nicht auszuschließen	ja
Lurche	Vorkommen können aufgrund des Fehlens geeigneter Habitats mit Sicherheit ausgeschlossen werden	nein
Kriechtiere Zauneidechse	Vorkommen können aufgrund des Fehlens geeigneter Habitats mit Sicherheit ausgeschlossen werden	nein
Kriechtiere	Lebensräume der sonstigen Arten nach Anhang IV sind mit Sicherheit auszuschließen	nein
Insekten	Vorkommen von Käfern, Schmetterlingen und Libellen nach Anhang IV sind mit Sicherheit auszuschließen	nein
Weichtiere	entfällt da keine Gewässer betroffen sind	nein
höhere Pflanzen	Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV ist mit Sicherheit auszuschließen	nein

Beurteilungsrelevant für die Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes bleiben für die konkreten Bauflächen mögliche Quartiere von Fledermäusen und Brutplätze von Vogelarten.

2.3.3 Potenzialabschätzung und Bewertung

2.3.3.1 Fledermäuse

In der lokalen Umgebung des Plangebiets gelten aktuell 10 Fledermausarten als nachgewiesen. Diese Nachweisgenauigkeit (Veröffentlichung Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie „Atlas der Säugetiere Sachsens“) bezieht sich auf den Meßtischblattquadranten (MTBQ) 5154-NW. Eine genaue artbezogene Lokalisierung der Fund- oder Nachweisorte liegt in dieser Beschreibung jedoch nicht vor. Fledermäuse unterliegen sämtlich dem strengen Schutz i.S.v. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG i.V.m. Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Tab. Fledermausarten in der näheren Umgebung des Plangebietes

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitfluegelfledermaus
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbelfledermaus

Wegen der mittleren Anzahl von Arten (10 von 20 in Sachsen vorkommenden Arten) besitzt das Gebiet eine durchschnittliche Bedeutung für den Fledermausschutz.

Da alle Fledermausarten zu den streng geschützten Arten gehören ist gleichwohl eine nähere Untersuchung und Bewertung möglicher Gefährdungen durch das Vorhaben erforderlich.

Potenziell können sich im Plangebiet Sommerquartiere von Fledermausarten befinden. Für Winterquartiere sind im Plangebiet keine geeigneten Bedingungen vorhanden.

Als Nahrungshabitat kann dem Plangebiet dahingehend eine gewisse Bedeutung zukommen, dass bedingt durch die Lage, umgeben von Wald, Acker, Gebäude und Gewässer zumindest zeitweilig ein erhöhtes Vorkommen von Insekten zu erwarten ist. Diese Bedingungen werden sich durch die Planungen nicht wesentlich verändern. Zudem weist das Plangebiet nur eine geringe Ausdehnung auf und kann jeweils nur einen Teilraum als Nahrungsgebiet einer Population bilden. Insoweit kann nicht von nachteiligen Auswirkungen für das potenzielle Nahrungshabitat ausgegangen werden.

Für die Fledermausfauna ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass mit dem Vorhaben ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG entstehen kann.

2.3.3.2 Vogelwelt

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes besitzt keine Funktion als Ruhe- oder Rasthabitat für einheimische Vogelarten. Avifaunistisch von Belang ist daher speziell die Bedeutung als Bruthabitat. Zur Erfassung der Avifauna des Plangebietes erfolgten Stichprobenbegehungen im Zeitraum April/Mai. Zu diesem Zeitpunkt waren alle Brutvogelarten im Revier anzutreffen, sodass aufgrund der Biotopstruktur in ausreichendem Maße eine Erfassung zu den möglichen Brutvogelarten vorgenommen werden konnte. Für das Plangebiet kann dadurch mit hinreichender Sicherheit eine Bewertung von Auswirkungen auf die Avifauna vorgenommen werden.

Im Ergebnis der örtlichen Erhebungen konnten folgende Vogelarten im Plangebiet und im angrenzenden Naturraum nachgewiesen werden:

Tab. Brutvogelvorkommen

Brutvögel im Plangebiet	als Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	i.d.R. erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 (1) BNatSchG erlischt
Amsel	Nest/ Nistplatz	nein	Nach Beendigung der Brutperiode
Buntspecht	System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester	nein	Mit Aufgabe des Reviers
Buchfink	Nest/Nistplatz	nein	Nach Beendigung der Brutperiode
Blaumeise	System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester	ja	mit Aufgabe des Reviers
Braunkehlchen	Nest-/Nistplatz	nein	Nach Beendigung der Brutperiode
Eichelhäher	Nest-/Nistplatz	nein	nach Beendigung der Brutperiode
Feldlerche	Nest-/Nistplatz	nein	nach Beendigung der Brutperiode
Gimpel	Nest-/Nistplatz	nein	Nach Beendigung der Brutperiode
Grünfink	Nest/ Nistplatz	nein	Nach Beendigung der Brutperiode
Kernbeißer	Nest-/Nistplatz	nein	Nach Beendigung der Brutperiode
Kleiber	System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester	ja	mit Aufgabe des Reviers
Kohlmeise	System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester	ja	mit Aufgabe des Reviers
Kolkrabe	Nest-/Nistplatz	ja	Mit Aufgabe der Fortpflanzungsstätte
Kormoran	i.d.R. Brutkolonie	ja	Mit Aufgabe der Fortpflanzungsstätte
Kuckuck	Nest-/Nistplatz	nein	nach Beendigung der Brutperiode
Mehlschwalbe	i.d.R. Brutkolonie	ja	Mit Aufgabe der Fortpflanzungsstätte
Mäusebussard	i.d.R. System aus Haupt- u. Wechselnestern	ja	Mit Aufgabe des Reviers, Schutz von ungenutzten Wechselnestern spätestens nach 2 Jahren ununterbrochener Nichtnutzung
Ringeltaube	Nest/Nistplatz	nein	nach Beendigung der Brutperiode
Rotkehlchen	Nest/Nistplatz	nein	Nach Beendigung der Brutperiode
Saatkrähe	i.d.R. Brutkolonie	ja	Mit Aufgabe der Fortpflanzungsstätte
Schwarzspecht	System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd	Ja	Mit Aufgabe des Reviers

	genutzter Nester		
Schwarzstorch	i.d.R. System aus Haupt- u. Wechsellnestern	ja	Nach natürlichem Zerfall des Horstes, spätestens 5 Jahre nach Aufgabe des Horstes/ Reviers
Singdrossel	Nest-/Nistplatz	nein	nach Beendigung der Brutperiode
Weidenmeise	Nest-/Nistplatz	nein	Nach Beendigung der Brutperiode
Zaunkönig	Nest/ Nistplatz	nein	Nach Beendigung der Brutperiode

Rot hinterlegt = potentiell geeignete Brutplätze im Plangebiet
Grün hinterlegt = Nutzung als Nahrungshabitat

Bei den festgestellten Brutvogelarten handelt es sich überwiegend um häufige, allgemein verbreitete Arten, die überall in vergleichbaren Landschaften anzutreffen sind. Braunkehlchen und Schwarzstorch wurden nicht beobachtet. Vorkommen dieser beiden Arten in der näheren Umgebung sind nachgewiesen.

Bei allen anderen Arten besteht Brutverdacht, da die Arten während der Brutzeit im Vorhabenbereich festgestellt wurden. Brutplätze oder andere direkte Nachweise für eine Brut innerhalb des Plangebietes konnten nicht erbracht werden. Durch die geringe Ausdehnung des Plangebietes, seine Habitatausstattung und die enge Verbindung zum angrenzenden Wald und Landwirtschaftsflächen wird davon ausgegangen, dass die Nistplätze dieser Arten sich nicht innerhalb des Plangebietes befinden.

Durch die Planung werden keine Brutplätze direkt betroffen. Die betroffenen Arten weisen eine hohe Flexibilität bei der Auswahl des Brutplatzes auf. Mit dem Bebauungsplan bleibt die Grundstruktur der Landschaft erhalten, sodass auch zukünftig innerhalb des Plangebietes bzw. in den unmittelbar angrenzenden Bereichen geeignete Brutplätze vorhanden sind.

Für die Avifauna ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass mit dem Vorhaben ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG entstehen kann.

2.4 Eingriffsregelung

2.4.1 Übersicht zum Kompensationsbedarf

Die Eingriffsbewertung und Ableitung von Maßnahmen zum Ausgleich ist Bestandteil der Planbegründung, auf die hier verwiesen wird.

Da durch den Bebauungsplan zusätzliche Bebauungen zugelassen werden, entsteht grundsätzlich ein Erfordernis für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen.

In der nachfolgenden Übersicht wird für die einzelnen Schutzgüter eine Bewertung der Erheblichkeit von aus der Planung resultierenden Beeinträchtigungen vorgenommen.

Tab. Natur und Landschaft – zusammengefasste Erheblichkeitsbewertung

Schutzgut	Betroffenheit	Bewertung	Kompensation
Boden	Zusätzliche Versiegelung von insgesamt 2.250 m ² überbaubare Flächen innerhalb der festgesetzten Sondergebietsflächen wird zulässig	Eingriff	erforderlich
	Für den Bau neuer Verkehrsflächen im Ferienpark wird die zusätzliche Befestigung einer Fläche von ca. 800 m ² erforderlich. Der Bau des straßenbegleitenden Radweges ist mit einer Bodenneuversiegelung von ca. 1.125 m ² verbunden.	Eingriffe	erforderlich
Wasser	Verringerung der Versickerung durch zusätzlich möglichen, höheren Versiegelungsgrad der Böden im Plangebiet	Eingriffsminderung durch wasserdurchlässige Befestigungen von Zufahrten, Stellplätzen und Nebenanlagen nicht erheblich	nicht erforderlich
Klima	lokalklimatische Funktionsräume werden nicht beeinflusst	nicht erheblich	nicht erforderlich
Biotope/ Arten	Einzelbäume/Laubgehölze innerhalb von Bauflächen vorhanden	Die tatsächliche Betroffenheit ist erst durch die Freianlagenplanung zu ermitteln. Der Schutz der Bäume wird durch Baumschutzsatzung der Gemeinde geregelt.	Ersatz ist gemäß Maßgabe des B-planes sowie der Baumschutzsatzung zu regeln.
	Brutplätze von 6 Vogelarten	Keine Veränderungen der Eignung für die betreffenden Populationen zu erwarten Nicht erheblich	nicht erforderlich
Landschaftsbild	Räumlich eng begrenzte Veränderungen durch zusätzlich mögliche Gebäude	keine Fernwirkungen, Gebäude fügen sich in das Orts- und Landschaftsbild ein, keine Tiefenwirkung nicht erheblich	nicht erforderlich

2.4.2 Maßnahmen

Durch die mit der Aufstellung des Bebauungsplanes ermöglichten Vorhaben sind erhebliche Auswirkungen auf den Naturhaushalt verbunden. Diese betreffen insbesondere Eingriffe in den Boden durch die Zulässigkeit zusätzlicher Bebauungen / Bodenversiegelungen.

2.4.2.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen

Bodenschutz

Für das Baugebiet wird festgesetzt, dass für den Bau der zulässigen Pkw-Stellplätze sowie der Zufahrten und Wege ausschließlich wasserdurchlässige Beläge wie z.B. Öko-Pflaster oder wassergebundene Decken zulässig sind.

Die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen wird dadurch gemindert.

Artenschutz

Bei der Durchführung von Baumfällungen während der Brutperiode von Vögeln (01. März bis 30. Oktober) ist potenziell eine Gefährdung von Nistplätzen möglich. Zur Vermeidung von Konflikten sollen Baumfällungen deshalb außerhalb der Brutzeit erfolgen. Ist dies nicht möglich, ist eine Untersuchung auf Brutplätze von Vögeln und auf Fledermausquartiere (Höhlen) unmittelbar vor Beginn der Arbeiten erforderlich. Bei Feststellung von Nist- oder Lebensstätten sind Maßnahmen zum Schutz der Nist- und Lebensstätten zu treffen.

2.4.2.2 Kompensationsmaßnahmen

In der Begründung des Bebauungsplans wird dargelegt, dass eine Kompensation durch Zuordnung von bereits durchgeführten Abbruch- und Entsiegelungsmaßnahmen auf Grundstücken der Gemeinde Großschönau erfolgen soll. Diese Maßnahmen hatten einen Gesamtumfang von Bodenentsiegelungen von 8.206 m², der im Umfang des gemeindlichen Eigenanteils zur Finanzierung dieser Abbruchvorhaben zu 25 % (2.052 m²) angerechnet wird. Damit kann das Kompensationsdefizit im Geltungsbereich des Planes im Umfang von 2.003 m² ausgeglichen (ersetzt) werden.

Das Erfordernis von Baumfällungen innerhalb der Parkplatzanlage kann erst im Rahmen konkreter Planungen abschließend geprüft werden. Nach Planfestsetzung kann davon ausgegangen werden, dass der Eingriff in Bestandsbäume durch Neuanpflanzung von Bäumen vollständig ersetzt wird.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Technische Verfahren

Technische Verfahren wurden bei der Umweltprüfung zur Aufstellung des Bebauungsplanes nicht zur Anwendung gebracht.

3.2 Hinweise

Bei der Durchführung der Umweltprüfung traten keine Schwierigkeiten auf. Es bestand kein Defizit an Planungsgrundlagen.

3.3 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Durchführung des Bebauungsplanes sind für die Bauphase dahingehend erforderlich, dass alle Arbeiten optimal koordiniert werden, um eine nicht zulässige Beanspruchung nicht überplanter benachbarter Flächen in der Praxis wirksam auszuschließen.

Der Vorrang der Überwachung liegt auf der Gewährleistung des Artenschutzes bei der Durchführung von Bauarbeiten. Es sind die Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu berücksichtigen.

Es ist nach Möglichkeit zu gewährleisten:

- dass die Zeiten für Fällarbeiten nicht in der Zeit vom 01. März bis 30. September liegen, bzw. bei geplanter Durchführung von Gehölzrodungen in der Sperrzeit eine aktuelle Untersuchung auf Nist-, Brut und Lebensstätten (Brutvögel, Fledermäuse) erfolgt,
- dass bei geplanten Baumfällungen eine Zerstörung von Nist-, Brut- und Lebensstätten ausgeschlossen wird.

3.4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Neubau eines Empfangsgebäudes im TRIXI – Ferienpark“ der Gemeinde Großschönau wurde einer Umweltprüfung gemäß den Anforderungen des Baugesetzbuches unterzogen.

In der Umweltprüfung wurden die Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstaben a) bis i) BauGB (Fachplanungen, Schutzgüter, Auswirkungen und deren Wechselwirkungen) betrachtet sowie gem. § 1a Abs. 3 BauGB die planbezogene Eingriffsregelung nach Abschnitt 3 BNatSchG ausgearbeitet. Die Inhalte und Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Umweltbericht dargestellt.

Die planbedingten Auswirkungen wurden dem Bestand gegenübergestellt und unter dem Kriterium der Erheblichkeit von zu erwartenden Beeinträchtigung verbal-argumentativ bewertet. Es wurde geprüft, inwieweit von den mit dem Bebauungsplan ermöglichten Vorhaben Beeinträchtigungen von gesetzlich geschützten Biotopen ausgehen können. Weitergehende Prüfungen incl. Prüfverfahren, z.B. zur Umweltverträglichkeit einzelner Belange, waren nicht erforderlich.

Zur Kompensation nicht vermeidbarer zusätzlicher Bodenversiegelungen werden Festsetzungen zur Zuordnung von Entsiegelungsmaßnahmen aus dem gemeindlichen Flächenpool getroffen.

Die Biotopfunktionen werden insgesamt nur in geringem Umfang von der Planung berührt. Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein bereits baulich genutztes Gebiet.

Der vorhandenen Baumbestand wird durch die Planung insbesondere im Bereich des bestehenden Parkplatzes an der Zufahrt zum Feriendorf betroffen. Der Umfang notwendiger Baumfällungen ist im Rahmen der Freianlagenplanung für den neuen Parkplatz zu prüfen und möglichst zu minimieren.

Nach den Ergebnissen der durchgeführten Erhebungen zur Fauna des Plangebietes ist durch das Vorhaben eine Gefährdung besonders geschützter Arten nicht zu erwarten.

Bei den festgestellten Brutvorkommen von Vogelarten handelt es sich um typische Kulturfolger, für die auch bei vollständiger Umsetzung der im Ergebnis der Aufstellung des Bebauungsplanes zulässigen Bebauungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

Nicht vollständig ausgeschlossen ist eine Betroffenheit von Lebensstätten von Fledermäusen. Soweit Fällungen von Großbäumen erforderlich werden, sind gesonderte Überprüfungen in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit diesen Arbeiten erforderlich.

Aus der Durchführung des Bebauungsplanes sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Umwelt zu erwarten.

Literatur und Quellen

1. Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Verwaltungsvorschriften

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), geändert durch Artikel 2 Abs. 124 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Nr. 7, S. 95), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1740)

Richtlinie des Rates der Europäischen Union 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der Tier- und Pflanzenarten (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992, Abl.EG 1992 Nr. L 206/7

Sächsisches Naturschutzgesetz vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist

2. Fachliteratur

BLV-Handbuch Vögel, BLV Verlagsgesellschaft mbH München Wien Zürich, 1996

Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen, 2003

Biotoptypenliste für Sachsen, Freistaat Sachsen, Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie, 2004

Kartieranleitung, Aktualisierung der Biotopkartierung in Sachsen, Freistaat Sachsen, Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Jedicke, E. (Hrsg.); Praxis der Eingriffsregelung, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart 1998

Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Herausgegeben im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten e.V. (DDA), 2005

Rothmaler, W.; Exkursionsflora für Deutschland Bd. 2 Grundband, Bd. 3 Atlas der Gefäßpflanzen, Gustav Fischer Verlag Jena, 1995

Atlas der Säugetiere Sachsens, Freistaat Sachsen, Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Brutvögel in Sachsen, 2004 – 2007, Freistaat Sachsen, Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie